FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.10 – Darf ich Ranglisten und Auswahlentscheidungen bei der Schulplatzvergabe überprüfen?

Sie können die Nachvollziehbarkeit der für Ihr Kind maßgeblichen Auswahlentscheidung verlangen und gegebenenfalls Akteneinsicht beantragen. Personenbezogene Daten anderer Familien sind besonders geschützt. Die Behörde muss daher zwischen wirksamer Rechtsverfolgung und Geheimhaltungsinteressen abwägen; anonymisierte oder geschwärzte Unterlagen können in Betracht kommen.

> **Praktisch wichtig:** Verlangen Sie eine nachvollziehbare Darlegung der Auswahlkriterien und Ihrer eigenen Platzierung, ohne personenbezogene Daten anderer Kinder unzulässig einzufordern.

> **Für Eltern wichtig:** Sichern Sie die Ablehnung und fragen Sie gezielt nach der für Ihr Kind maßgeblichen Auswahlstufe, den berücksichtigten Kriterien und der dokumentierten Entscheidung. Akteneinsicht kann helfen, Fehler bei der Anwendung der Regeln zu erkennen; sie verlängert eine Rechtsbehelfsfrist nicht.

Weitere Orientierung: Prüfungsrelevant sind insbesondere die festgesetzte Aufnahmekapazität, das angewandte Auswahlverfahren, die Zuordnung Ihres Kindes zu einer Auswahlstufe und gegebenenfalls die dokumentierte Losentscheidung. Ein Anspruch auf ungeschwärzte personenbezogene Daten anderer Familien folgt daraus nicht.

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-041
PDF erstellt am: 28.11.2026